

## **Unterrichtung**

**durch die Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Thüringer Landtags  
Weitere landesspezifische Aufgaben und Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den Medien (Drucksache 7/5684)**

Bezug nehmend auf den oben genannten Beschluss vom 9. Juni 2022 übersende ich Ihnen anliegend den Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

---

**Hinweis der Landtagsverwaltung:**

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 15. Dezember 2022 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Er steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und im Internet unter der Adresse [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) unter der oben genannten Drucksachennummer zur Verfügung.



**Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Thüringer Landtags  
(Drucksache 7/5684) zu den Drucksachen 7/5657/5527 - korrigierte Fas-  
sung -  
- Weitere landesspezifische Aufgaben und Maßnahmen zur Umsetzung  
der Barrierefreiheit in den Medien -**

Vorbemerkung

Der Thüringer Landtag hat mit seiner Zustimmung zu dem Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag die Stärkung der barrierefreien Angebote begrüßt. Zugleich hat er die Thüringer Landesregierung gebeten, auf die weitere Umsetzung Einfluss zu nehmen.

Mit der zweiten Novellierung des Medienstaatsvertrags wird der Begriff der „Barrierefreiheit“ in den Medien gesetzlich geregelt. Danach ist ein Medienangebot barrierefrei, wenn es „für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist.“

Für bundesweite TV-Anbieter bedeutet es, ihre barrierefreien Angebote weiter auszubauen. Zudem werden sie verpflichtet, ihre Aufsichtsorgane alle drei Jahre über getroffene und auch künftige Maßnahmen mittels eines Berichtes zu informieren.

Darüber hinaus müssen künftig auch Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, barrierefrei ausgestaltet sein. Das betrifft u. a. Mediatheken, Plattformen von Kabelbetreibern oder Bewegtbilder und Streamingdienste.

Der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag ist zum 30.06.2022 in Kraft getreten und konkretisiert die Regelungen aus dem Medienstaatsvertrag mit den folgenden zwei Zielrichtungen:

Zum einen sollen die auf Grund europäischer Vorgaben notwendigen Modifizierungen im Bereich der Barrierefreiheit umgesetzt werden.

Zum anderen erfolgen einige notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf den am 7. November 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag.

Den Ausbau barrierefreier Medienangebote voranzubringen, um allen Menschen den Zugang zu Informationen und somit zur medialen Teilhabe zu ermöglichen, ist ein besonders wichtiges Ziel, das auch auf europäischer Ebene gefordert wird. Daher werden die Medienanbieter sowohl zum Ausbau barrierefreier Angebote als auch zur regelmäßigen Berichterstattung über erfolgte

Thüringer  
Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Ust.-ID: DE343898044

und geplante Maßnahmen in Form von sogenannten Aktionsplänen verpflichtet. Damit sollen Effekte der Umsetzung dieses Medienstaatsvertrages im Bereich der Barrierefreiheit im Sinne der Menschen mit Beeinträchtigungen nachvollzogen und forciert werden. Es gilt aber auch, da einzugreifen, wo die Umsetzung barrierefreier Angebote nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Unter Beachtung der vorgenannten Prämissen nimmt die Thüringer Landesregierung zu den drei im Beschluss des Thüringer Landtags genannten Punkten wie folgt Stellung:

**Die Landesregierung wird gebeten,**

**1. im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, die gemäß § 7 Abs. 2 MStV an die Thüringer Landesmedienanstalt sowie die Aufsichtsgremien des MDR zu erstattenden und an die Europäische Kommission zu übermittelnden Berichte dem Landtag zur Kenntnis zu geben;**

Der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland ist am 7. November 2020 in Kraft getreten. In seinem § 7 Absatz 1 werden Veranstalter verpflichtet, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufzunehmen und diese auszuweiten. Gerade für die privaten Anbieter ist dies der nötige An Schub für die Erweiterung ihrer barrierefreien Angebote.

Zur Umsetzung der Forderungen haben die Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Fernsehprogramme der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt und die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio ihren jeweiligen Aufsichtsgremien mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit vorzulegen. Die Berichte werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.

Nach Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland im November 2020 müssen spätestens nach Ablauf der 3-Jahresfrist ab November 2023 gemäß § 7 Medienstaatsvertrag seitens bundesweit ausgerichteter privater Fernsehprogramme gegenüber der Thüringer Landesmedienanstalt sowie seitens der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio ihren jeweiligen Aufsichtsgremien mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorlegen. Die Berichte werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.

Die Thüringer Landesregierung wird die Landesmedienanstalt und den MDR, bitten, die Berichte neben der Zuleitung an die Europäische Kommission auch dem Thüringer Landtag zuzuleiten.

Im Zuge kommender Novellierungen des Thüringer Landesmediengesetzes und des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk sollte die Zuleitung an den Thüringer Landtag und die Landesregierung gesetzlich geregelt werden.

**2. dem Landtag den offiziellen Bericht Deutschlands nach § 99e Abs. 2 MStV zur Kenntnis zu geben und zu berichten, welche Kriterien zur systematischen Beurteilung der Verhältnismäßigkeit gemäß Erwägungsgrund 66 Satz 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 zwischenzeitlich festgelegt wurden;**

Die Thüringer Landesregierung wird dem Landtag den offiziellen Bericht Deutschlands zuleiten, sobald dieser hier vorliegt.

Die Landesmedienanstalten und der öffentlich-rechtliche Rundfunk haben ihre Normen für die Berichtspflichten erarbeitet und an den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag angepasst und konkretisiert. Sie sind gebeten, die zur Anwendung kommenden Kriterien zur Barrierefreiheit gegenüber den Veranstaltern gemeinsam mit den Berichten vorzulegen.

Hervorzuheben ist, dass der MDR zur Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen schon 94% seines Programms untertitelt. Er bietet nahezu 5 Stunden täglich Audiodeskription. Außerdem stehen durchschnittlich jeden Tag 1,5 Stunden mit Gebärdensprache zur Verfügung. Von Montag bis Freitag werden Nachrichten in Leichter Sprache – zum Lesen und als Podcast – angeboten.

**3. auf Basis des gemäß vorstehender Ziffer 2 vorgelegten Berichts zu prüfen, ob eine weitere Überarbeitung des Medienstaatsvertrags mit dem Ziel, das unter Beschlussziffer 1.5. formulierte Verständnis festzuhalten, erforderlich ist und sich in diesem Falle im Kreis der Länder für eine entsprechende Überarbeitung einzusetzen.**

Die Umsetzung von Barrierefreiheitsanforderungen wird von der Ländergemeinschaft auf der Grundlage der Berichte regelmäßig evaluiert. Dabei werden der Ausbau und die weitere Stärkung der Barrierefreiheitsangebote im Focus der Bewertung und eventuellen Nachjustierung der gesetzlichen Vorgaben liegen. Dies muss jedoch immer im Einklang mit den europäischen Richtlinien stehen. Die Verankerung der Erkenntnisse in Umsetzung des Medienstaatsvertrages ist aus Sicht der Landesregierung zur Stärkung und zum Ausbau barrierefreier Angebote notwendig und wird in die Beratungen der Rundfunkkommission der Länder mit dem Ziel der Gesetzgebung eingebracht.